

**Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften**

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
<b>Artikel 1</b>		
<b>Änderung des Artikel 10-Gesetzes</b>		
<b>[190-4]</b>		
§ 20 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch [Art. 11 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:		
1. Im ersten Halbsatz werden die Wörter „bei Maßnahmen zur“ gestrichen und jeweils vor dem Text der Buchstaben a und b eingefügt.		
2. In Buchstabe b werden nach der Angabe „§ 110 Abs. 9“ die Wörter „des Telekommunikationsgesetzes“ eingefügt.		
3. Nach Buchstabe b wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:		
„Bis zum Inkrafttreten der in Satz 1 Buchstabe b genannten Rechtsverordnung bemisst sich die Entschädigung für Leistungen bei Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.“		
<b>Artikel 2</b>		
<b>Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes</b>		
<b>[367-3]</b>		
§ 23 Abs. 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) wird wie folgt gefasst:		

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
<p>„(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 für die betriebsfähige Bereitstellung und Nutzung einer Festverbindung sowie für die betriebsfähige Bereitstellung von Wählanschlüssen und die Nutzung von Wahlverbindungen die in den allgemeinen Tarifen dafür vorgesehenen Entgelte zu ersetzen. Anstelle der Entschädigungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 sowie der Entschädigungen für die Nutzung von Wahlverbindungen sind nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 110 Abs. 9 des Telekommunikationsgesetzes in den dort geregelten Fällen die dort genannten Entschädigungen zu gewähren.“</p>		
<b>Artikel 3</b>		
<b>Änderung des Telekommunikationsgesetzes</b>		
[900-15]		
<p>Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch das [Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1843)], wird wie folgt geändert:</p>		
<p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p>		
	<p><b>a) Nach der Angabe zu § 9 wird die Angabe „§ 9a Neue Märkte“ eingefügt.</b></p>	
<p>a) Nach der Angabe „Teil 3 Kundenschutz“ wird die Angabe „§ 43a Verträge“ eingefügt.</p>	<p><b>b) un verändert</b></p>	
<p>b) Nach der Angabe zu § 44 wird die Angabe „§ 44a Haftung“ eingefügt.</p>	<p><b>c) un verändert</b></p>	
<p>c) In der Angabe zu § 45 wird das Wort „Kundenschutzverordnung“ durch die Wörter „Berücksichtigung der Interessen behinderter Menschen“ ersetzt.</p>	<p><b>d) un verändert</b></p>	
<p>d) Nach der Angabe zu § 45 werden folgende Angaben eingefügt:</p>	<p><b>e) un verändert</b></p>	
<p>„§ 45a Nutzung von Grundstücken</p>		
<p>§ 45b Entstörungsdienst</p>		

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
§ 45c Normgerechte technische Dienstleistung		
§ 45d Netzzugang		
§ 45e Anspruch auf Einzelverbindungs-nachweis		
§ 45f Vorausbezahlte Leistung		
§ 45g Verbindungspreisberechnung		
§ 45h Rechnungsinhalt, Teilzahlungen		
§ 45i Beanstandungen		
§ 45j Entgeltspflicht bei unrichtiger Ermittlung des Verbindungsaufkommens		
§ 45k Sperre		
§ 45l (unbesetzt)		
§ 45m Aufnahme in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse		
§ 45n Veröffentlichungspflichten		
§ 45o Rufnummernmissbrauch		
§ 45p Auskunftsanspruch über zusätzliche Leistungen“.		
e) Nach der Angabe zu § 47 wird die Angabe „§ 47a Schlichtung“ eingefügt.	f) Nach der Angabe zu § 47 werden folgende Angaben eingefügt: <b>„§ 47a Schlichtung</b> <b>§ 47b Abweichende Regelungen“.</b>	
	g) Die Angabe zu § 116 wird wie folgt gefasst: <b>„§ 116 Aufgaben und Befugnisse“.</b>	Anpassung infolge der EnWG-Novelle.
	h) Die Angabe zu § 118 wird wie folgt gefasst: <b>„§ 118 (weggefallen)“.</b>	
	i) Die Angabe zu § 119 wird wie folgt gefasst: <b>„§ 119 (weggefallen)“.</b>	
	j) In den Angaben zu den §§ 25, 43, 67, 138, 139, 147 und zu Teil 8 werden jeweils das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.	Anpassung an den neuen Namen ‚Bundesnetzagentur‘ infolge der Energierechtsnovelle

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
2. § 3 wird wie folgt geändert:		
a) Nach der Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:		
„2a. „Auskunftsdienste“ bundesweit jederzeit telefonisch erreichbare Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs 118, die ausschließlich der neutralen Weitergabe von Rufnummer, Name, Anschrift sowie zusätzlichen Angaben von Telekommunikationsnutzern dienen;“.		
b) Nach der Nummer 8 wird die folgende Nummer 8a eingefügt:		
„8a. „entgeltfreie Telefondienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)800, bei deren Inanspruchnahme der Anrufende kein Entgelt zu entrichten hat;“.		
c) Nach der Nummer 10 wird die folgende Nummer 10a eingefügt:		
„10a. „Geteilte-Kosten-Dienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)180, bei deren Inanspruchnahme das für die Verbindung zu entrichtende Entgelt aufgeteilt vom Anrufenden und vom Angerufenen gezahlt wird;“.		
d) Nach der Nummer 11 werden die folgenden Nummern 11a bis 11d eingefügt:		
„11a. „Kurzwahl-Datendienste“ Kurzwahldienste, die der Übermittlung von nichtsprachgestützten Inhalten mittels Telekommunikation dienen und die keine Teledienste im Sinne des Teledienstegesetzes oder Mediendienste im Sinne des Mediendienste-Staatsvertrages sind;		
11b. „Kurzwahldienste“ Dienste, die die Merkmale eines Premium-Dienstes haben, jedoch eine spezielle Nummernart mit kurzen Nummern nutzen;		
11c. „Kurzwahl-Sprachdienste“ Kurzwahldienste, bei denen die Kommunikation sprachgestützt erfolgt;		
11d. „Massenverkehrs-Dienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)137, die dazu dienen, ein hohes Verkehrsaufkommen in einem oder mehreren kurzen Zeitabschnitten zu bewältigen;“.		

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
e) Nach der Nummer 12 wird die folgende Nummer 12a eingefügt:		
„12a. „Neuartige Dienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)12, bei denen Nummern für einen Zweck verwendet werden, für den kein anderer Rufnummernraum zur Verfügung steht;“.		
f) Nach der Nummer 13 werden folgende Nummern 13a bis 13d eingefügt:		
„13a. „Nummernart“ die Gesamtheit aller Nummern eines Nummernraumes für einen bestimmten Dienst oder eine bestimmte technische Adressierung;		
13b. „Nummernbereich“ eine für eine Nummernart bereitgestellte Teilmenge des Nummernraums;		
13c. „Nummernraum“ die Gesamtheit aller Nummern, die für eine bestimmte Art der Adressierung verwendet werden;		
13d. „Nummernteilbereich“ eine Teilmenge eines Nummernbereichs;“.		
g) Nach der Nummer 17 wird die folgende Nummer 17a eingefügt:		
„17a. „Premium-Dienste“ Dienste, insbesondere der Rufnummernbereiche (0)190 und (0)900, bei denen über die Telekommunikationsdienstleistung hinaus eine weitere Dienstleistung erbracht wird, die gegenüber dem Anrufer gemeinsam mit der Telekommunikationsdienstleistung abgerechnet wird und die nicht einer anderen Nummernart zuzurechnen sind;“.		
h) Nach der Nummer 18 wird die folgende Nummer 18a eingefügt:		
„18a.„Rufnummernbereich“ eine für eine Nummernart bereitgestellte Teilmenge des Nummernraums für das öffentliche Telefonnetz;“.		
3. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt und die Wörter „und einer Zugangsverpflichtung nach § 21 unterliegt“ gestrichen.		

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
	<p data-bbox="801 240 1245 344"><b>4. Dem § 9 wird folgender § 9a angefügt:</b> <b>„§ 9a</b> <b>Neue Märkte</b></p> <p data-bbox="801 373 1373 746"><b>Die Einbeziehung neuer Märkte in die Marktregulierung nach den Vorschriften dieses Teils soll in der Regel nur erfolgen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass anderenfalls die Entwicklung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes im Bereich der Telekommunikationsdienste oder –netze langfristig behindert wird. Bei der Prüfung der Regulierungsbedürftigkeit nach § 10 und der Auferlegung von Maßnahmen nach diesem Teil hat die Bundesnetzagentur die Verhältnismäßigkeit der Festlegungen unter besonderer Berücksichtigung der Ziele, effiziente Infrastrukturinvestitionen zu fördern und Innovationen zu unterstützen, zu berücksichtigen.“</b></p>	<p data-bbox="1395 245 1957 360">Mit der neuen Regelung sollen unter Berücksichtigung des europäischen und nationalen Rechtsrahmens Anreize zu Investitionen geschaffen und Innovationen gefördert werden.</p> <p data-bbox="1395 413 1957 759">Entsprechend Erwägungsgrund 15 der Empfehlung der Kommission vom 11. Februar 2003 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsdienste und –netze für eine Vorabregulierung in Betracht kommen (C(2003)497), kommen neue und sich abzeichnende Märkte, auf denen Marktmacht aufgrund von „Vorreitervorteilen“ besteht, grundsätzlich nicht für eine Vorabregulierung in Betracht.</p> <p data-bbox="1395 815 1957 1337">Auch nach den „Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste“ (2002/C 165/03, Nr. 32, vgl. auch Erwägungsgrund Nr. 27 der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG) bedarf die Einbeziehung neuer Märkte in die sektorspezifische Regulierung mit Blick auf das zentrale Ziel, Innovationen zu ermöglichen und zu unterstützen und den Aufbau neuer Infrastrukturen zu fördern (§ 2 Abs. 2 Nr. 3, Artikel 8 Abs. 2 c der Rahmenrichtlinie), einer besonderen Rechtfertigung. Eine verfrühte sektorspezifische Regulierung könnte die Wettbewerbsbedingungen auf einem neu entstehenden Markt unverhältnismäßig beeinflussen und damit letztlich Investitionen in Innovationen verhindern (Leitlinien Nr. 32). Neue Märkte sollen nicht einer unangemessenen Regulierung unterworfen werden.</p>

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
		<p>Mit der gesetzlichen Regelung werden vorstehende Ziele umgesetzt. Danach bedarf sowohl die Einbeziehung des Marktes in die sektorspezifische Regulierung als auch die Entscheidung, welche Verpflichtungen ggf. aufzuerlegen sind, einer besonderen Rechtfertigung.</p> <p>Bei der Prüfung, ob ein neuer Markt in die sektorspezifische Regulierung mit einzubeziehen ist, sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen, insbesondere ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Marktdefinition nach § 14 die Anordnung einer im Vergleich zum allgemeinen Wettbewerbsrecht strengeren sektorspezifischen Regulierung erforderlichenfalls auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Bei neuen Märkten soll deshalb zunächst von einer sektorspezifischen Regulierung abgesehen werden. Gleichzeitig ist allerdings sicherzustellen, dass die Herausnahme von Märkten aus der sektorspezifischen Regulierung nicht zur Behinderung der Entwicklung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes führt. Das Entstehen dauerhafter monopolistischer Strukturen bzw. ein Wettbewerbsausschluss durch das „führende“ Unternehmen muss verhindert werden, der Marktzutritt von Wettbewerbern, insbesondere von solchen Unternehmen, die ebenfalls in neue Märkte investieren, muss grundsätzlich möglich sein bzw. regulatorisch geöffnet werden („level-playing-field“).</p> <p>In Ausnahmefällen kann die zuständige Bundesnetzagentur also auch bei neuen Märkten eine sektorspezifische Regulierung vorsehen. Für den Fall, dass ein neuer Markt nach Teil 2 des TKG reguliert werden soll, sind bei der Entscheidung über die Intensität der aufzuerlegenden Maßnahmen neben den Zielen nach § 2 vorrangig die in § 2 Nr. 3 genannten Ziele zu berücksichtigen.</p>

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
		<p>Die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Marktabgrenzung zu treffende Entscheidung, ob es sich um einen neuen Markt handelt, erfolgt nach den im Wettbewerbsrecht üblichen, durch die Rechtsprechung anerkannten und entwickelten Kriterien für die Definition des relevanten Marktes. Danach gehören zu dem sachlich relevanten Markt sämtliche Produkte (Waren oder Dienstleistungen), die aus Sicht des Nachfragers hinreichend austausch- bzw. substituierbar sind (vgl. auch „Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht“, 2002/C 165/03, Nr. 2.2.1 ff). Die Definition des sachlich relevanten Marktes hat dabei technikneutral unabhängig von bestimmten Netzen oder Netzstrukturen zu erfolgen. Bei Vorleistungsmärkten besteht eine unmittelbare Abhängigkeit zu entsprechenden Endkundenmärkten. Die Nachfrage nach Vorleistungsdiensten ist eine abgeleitete Nachfrage, die Entscheidung, ob ein Vorleistungsmarkt ein neuer Markt ist, hängt wesentlich auch davon ab, ob die unterschiedlichen Vorleistungsdienste im Hinblick auf die hierauf aufsetzenden Endkundenprodukte substituierbar bleiben. Die Entstehung von neuen Endkundenprodukten kann zur Entstehung eines neuen abgeleiteten Vorleistungsmarktes führen, wenn die neuen Endkundenprodukte nicht über die bestehenden Vorleistungsprodukte bereitgestellt werden können. Solche Vorleistungsprodukte sollten keiner unangemessenen Regulierung unterworfen werden, sofern aus ökonomischer Sicht eine Nachbildbarkeit durch Wettbewerber möglich (Sondergutachten der Monopolkommission, Wettbewerbsentwicklungen bei der Telekommunikation 2005: Dynamik unter neuen Rahmenbedingungen, 2005, S. 107 Nr. 186) und eine langfristige Behinderung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes nicht zu erwarten ist.</p> <p>Alle Entscheidungen der Bundesnetzagentur bezüglich neuer Märkte (Feststellung der Regulierungsbedürftig-</p>

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
		keit, Auferlegung von Maßnahmen) unterliegen den Konsultations- und Konsolidierungsverfahren nach den §§ 12 ff TKG. Danach ist auch § 14 anwendbar, wonach die Märkte spätestens alle zwei Jahre durch die Bundesnetzagentur überprüft werden.
	5. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „40 oder 41 Abs. 1“ durch die Angabe „40, 41 Abs. 1 oder § 42 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.	Diese Ergänzung steht im Zusammenhang mit der Verpflichtung aus § 42 Abs. 4 Satz 3, die in Umsetzung von Art. 16 Rahmenrichtlinie gleichermaßen dem Verfahren der Konsultation und Konsolidierung nach § 12 unterliegt.
4. § 30 Abs. 3 wird wie folgt geändert:	6. – u n v e r ä n d e r t	
„Entgelte eines Betreibers eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, für Zugangsleistungen, die nicht nach § 21 auferlegt worden sind, unterliegen der nachträglichen Regulierung nach § 38, soweit die <b>Bundesnetzagentur</b> diese nicht ausnahmsweise zur Erreichung der Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 einer Pflicht zur Genehmigung nach Maßgabe des § 31 unterwirft. Entgelte eines Betreibers eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, für die die <b>Bundesnetzagentur</b> eine Genehmigungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 Satz 2 ausnahmsweise zur Erreichung der Regulierungsziele nach 2 Abs. 2 für nicht angemessen hält, unterliegen der nachträglichen Regulierung nach § 38.“		
5. In § 31 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 30 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „oder Abs. 3 Satz 1“ eingefügt.	7. u n v e r ä n d e r t	
	8. In § 42 Abs. 4 wird Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:	
	„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass ein Unternehmen seine marktmächtige Stellung missbräuchlich auszunutzen droht.“	Die Änderung erfolgt im Hinblick auf Art. 17 Abs. 4 der Universaldienstrichtlinie, wonach die Bundesnetzagentur berechtigt ist, den Unternehmen bereits vorab umfassende endnutzerrelevante Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Behörde hat bereits nach den §§ 29, 39 TKG u.a. weitgehende Befugnisse die in Art. 17 Abs. 4 der Universaldienstrichtlinie genannten endnutzerori-

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
		<p>entierten Maßnahmen auch ex-ante vorzugeben (Vermeidung von Kampfpreisen, Kontrolle von Einzeltarifen oder Maßnahmen im Hinblick auf kostenorientierte Tarife oder Preise).</p> <p>Zusätzlich ist in § 42 als Auffangtatbestand vorgegeben, dass die Behörde darüber hinaus geeignete Maßnahmen gegen jegliches missbräuchliches Verhalten treffen kann. Mit der nun vorgesehenen Änderung erfolgt die Klarstellung, dass die Verhaltensauflagen nach § 42 auch vorab – nicht nur ex post – auferlegt werden können, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines beabsichtigten missbräuchlichen Verhaltens begründen. Die Frage, welches Verhalten auferlegt wird, hat nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen und kann sowohl die Vorgaben eines Diskriminierungsverbotes, die Einhaltung von Transparenzvorschriften oder auch die vollständige Untersagung eines bestimmten Verhaltens – z.B. Verbot des Marktzutritts – umfassen.</p>
	9. Die Sätze 4, 5 und 6 werden Sätze 5, 6 und 7.	
6. In Teil 3 „Kundenschutz“ wird vor § 44 folgender § 43a eingefügt:	10. <b>u n v e r ä n d e r t</b>	
„§ 43a		
Verträge		
Der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit muss dem Endnutzer im Vertrag folgende Informationen zur Verfügung stellen:		
1. seinen Namen und seine ladungsfähige Anschrift, ist der Anbieter eine juristische Person auch seine Rechtsform, seinen Sitz und das zuständige Registergericht,		
2. die Art und die wichtigsten technischen Leistungsdaten der angebotenen Telekommunikationsdienste,		
3. die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung eines Anschlusses,		
4. die angebotenen Wartungs- und Entstördienste,		
5. Einzelheiten zu seinen Preisen,		

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
6. die Fundstelle eines allgemein zugänglichen, vollständigen und gültigen Preisverzeichnisses des Anbieters von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit,		
7. die Vertragslaufzeit,		
8. die Voraussetzungen für die Verlängerung und Beendigung des Bezuges einzelner Dienste und des gesamten Vertragsverhältnisses,		
9. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen für den Fall, dass er die wichtigsten technischen Leistungsdaten der zu erbringenden Dienste nicht eingehalten hat und		
10. die praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens nach § 47a.		
Satz 1 gilt nicht für Endnutzer, die keine Verbraucher sind und mit denen der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit eine Individualvereinbarung getroffen hat.“		
7. Dem § 44 wird folgender § 44a angefügt:	<b>11. – u n v e r ä n d e r t</b>	
„§ 44a		
Haftungsbegrenzung		
Soweit eine Verpflichtung des Anbieters von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12 500 Euro je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadenverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des	Soweit eine Verpflichtung des Anbieters von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und nicht auf Vorsatz <b>oder grober Fahrlässigkeit</b> beruht, ist die Haftung auf höchstens 12 500 Euro je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadenverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz <b>oder grober Fahrlässigkeit</b> , so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die	Die Haftung soll analog der Regelungen in vergleichbaren Bereichen auch bei grober Fahrlässigkeit greifen.

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 kann die Höhe der Haftung gegenüber Endnutzern, die keine Verbraucher sind, durch einzelvertragliche Vereinbarung geregelt werden.“	Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 kann die Höhe der Haftung gegenüber Endnutzern, die keine Verbraucher sind, durch einzelvertragliche Vereinbarung geregelt werden.	
8. § 45 wird wie folgt gefasst:	<b>12. unverändert</b>	
„§ 45		
Berücksichtigung der Interessen behinderter Menschen		
Die Interessen behinderter Menschen sind bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit besonders zu berücksichtigen. Insbesondere ist ein Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse einzurichten. Die <b>Bundesnetzagentur</b> stellt den allgemeinen Bedarf hinsichtlich Umfang und Versorgungsgrad dieses Vermittlungsdienstes unter Beteiligung der betroffenen Verbände und der Unternehmen fest. Zur Sicherstellung des Vermittlungsdienstes ist die Regulierungsbehörde befugt, den Unternehmen Verpflichtungen aufzuerlegen.“		
9. Nach § 45 werden folgende §§ 45a bis 45p eingefügt:	<b>13. unverändert</b>	
„§ 45a		
Nutzung von Grundstücken		
(1) Ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit, der einen Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz anbietet, darf den Vertrag mit dem Endnutzer ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Endnutzer auf Verlangen des Anbieters nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach der Anlage zu diesem Gesetz (Nutzungsvertrag) vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.		
(2) Ist der Antrag fristgerecht vorgelegt und ein frü-		

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
<p>herer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden, darf der Endnutzer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrags diesem gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.</p>		
<p>(3) Sofern der Eigentümer keinen weiteren Nutzungsvertrag geschlossen hat und eine Mitbenutzung vorhandener Leitungen und Vorrichtungen des Anbieters von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit durch einen weiteren Anbieter nicht die vertragsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Anbieters gefährdet oder beeinträchtigt, hat der aus dem Nutzungsvertrag berechnigte Anbieter einem anderen Anbieter auf Verlangen die Mitbenutzung der auf dem Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden verlegten Leitungen und angebrachten Vorrichtungen des Anbieters zu gewähren. Der Anbieter darf für die Mitbenutzung ein Entgelt erheben, das sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientiert.</p>		
<p>(4) Geht das Eigentum des Grundstücks auf einen Dritten über, gilt § 566 BGB entsprechend.</p>		
<p>§ 45b</p>		
<p>Entstörungsdienst</p>		
<p>Der Endnutzer kann von einem Anbieter eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes verlangen, dass dieser einer Störung unverzüglich, auch nachts und an Sonn- und Feiertagen, nachgeht, wenn der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit über beträchtliche Marktmacht verfügt.</p>		
<p>§ 45c</p>		
<p>Normgerechte technische Dienstleistung</p>		
<p>(1) Sofern der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S.</p>		

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
45) verbindlich geltende Normen und technische Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer gegenüber dem Endnutzer nicht einhält, ist der Endnutzer berechtigt, den Vertrag nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zu kündigen. Etwaige Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.		
(2) Die <b>Bundesnetzagentur</b> soll auf die verbindlichen Normen und technischen Anforderungen in Veröffentlichungen hinweisen.		
§ 45d		
Netzzugang		
(1) Der Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen an festen Standorten ist an einer mit dem Endnutzer zu vereinbarenden, geeigneten Stelle zu installieren.		
(2) Der Endnutzer kann von dem Anbieter von <i>Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit</i> verlangen, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne von § 3 Nr. 18a unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist. Die <i>wiederholte</i> Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche kann kostenpflichtig sein.	(2) Der Endnutzer kann von dem Anbieter von <b>öffentlich zugänglichen Telefondiensten an einem festen Standort und von dem Anbieter des Anschlusses an das öffentliche Telefonnetz an einem festen Standort</b> verlangen, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne von § 3 Nr. 18a unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist. Die Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche kann kostenpflichtig sein.	Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird entsprechend der eurparechtlichen Vorgaben beschränkt (Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG, Art. 10 Anhang I Teil A).
(3) Der Endnutzer darf die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit durch einen anderen Anbieter übermitteln lassen.		
§ 45e		
Anspruch auf Einzelbindungsnachweis		
(1) Der Endnutzer kann von dem Anbieter von <i>Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit</i> jederzeit mit Wirkung für die Zukunft eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelbindungsnachweis) verlangen, die zumindest die Angaben enthält, die für eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung erforderlich sind. Dies gilt nicht, soweit technische Hinder-	(1) Der Endnutzer kann von dem Anbieter von <b>öffentlich zugänglichen Telefondiensten an einem festen Standort und von dem Anbieter des Anschlusses an das öffentliche Telefonnetz an einem festen Standort</b> jederzeit mit Wirkung für die Zukunft eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelbindungsnachweis) verlangen, die zumindest die	Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird entsprechend der eurparechtlichen Vorgaben beschränkt (Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG, Art. 10 Anhang I Teil A).

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
<p>nisse der Erteilung von Einzelbindungsnachweisen entgegenstehen oder wegen der Art der Leistung eine Rechnung grundsätzlich nicht erteilt wird. Die Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.</p>	<p>Angaben enthält, die für eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung erforderlich sind. Dies gilt nicht, soweit technische Hindernisse der Erteilung von Einzelbindungsnachweisen entgegenstehen oder wegen der Art der Leistung eine Rechnung grundsätzlich nicht erteilt wird. Die Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.</p>	
<p>(2) Die Einzelheiten darüber, welche Angaben in der Regel mindestens für einen Einzelbindungsnachweis nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich und in welcher Form diese Angaben jeweils mindestens zu erteilen sind, kann die <b>Bundesnetzagentur</b> durch Verfügung im Amtsblatt festlegen. Der Endnutzer kann einen auf diese Festlegungen beschränkten Einzelbindungsnachweis verlangen, für den kein Entgelt erhoben werden darf.</p>		
<p>§ 45f</p>		
<p>Vorausbezahlte Leistung</p>		
<p>Der Endnutzer muss die Möglichkeit haben, auf Vorauszahlungsbasis Zugang zum öffentlichen Telefonnetz zu erhalten oder öffentlich zugängliche Telefondienste in Anspruch nehmen zu können. Die Einzelheiten kann die <b>Bundesnetzagentur</b> durch Verfügung im Amtsblatt festlegen. Für den Fall, dass eine entsprechende Leistung nicht angeboten wird, schreibt die <b>Bundesnetzagentur</b> die Leistung aus. Für das Verfahren gilt § 81 Abs. 4 und 5 entsprechend.</p>		
<p>§ 45g</p>		
<p>Verbindungspreisberechnung</p>		
<p>(1) Bei der Abrechnung ist der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit verpflichtet,</p>		
<p>1. die Dauer zeitabhängig tarifierte Verbindungen von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit unter regelmäßiger Abgleichung mit einem amtlichen Zeitnormal zu ermitteln <i>und</i></p>	<p>1. die Dauer <b>und den Zeitpunkt</b> zeitabhängig tarifierte Verbindungen von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit unter regelmäßiger Abgleichung mit einem amtlichen Zeitnormal zu ermitteln,</p>	<p>Die Änderungen dienen der Klarstellung.</p>
	<p><b>2. die für die Tarifierung relevanten Entfernungen,</b></p>	<p>Die Änderungen dienen der Klarstellung.</p>

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
2. die Menge volumenabhängig tarifizierter Verbindungen von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit nach einem nach Absatz 3 vorgegebenen Verfahren zu ermitteln und	3. die <b>übertragene Datenmenge bei volumenabhängig tarifizierten</b> Verbindungen von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit nach einem nach Absatz 3 vorgegebenen Verfahren zu ermitteln und	Die Änderungen dienen der Klarstellung.
3. die Systeme, Verfahren und technischen Einrichtungen, mit denen auf der Grundlage der ermittelten Verbindungsdaten die Entgeltforderungen berechnet werden, einer regelmäßigen Kontrolle auf Abrechnungsgenauigkeit und Übereinstimmung mit den vertraglich vereinbarten Entgelten <i>einschließlich der Verzonungsdaten</i> zu unterziehen.	4. die Systeme, Verfahren und technischen Einrichtungen, mit denen auf der Grundlage der ermittelten Verbindungsdaten die Entgeltforderungen berechnet werden, einer regelmäßigen Kontrolle auf Abrechnungsgenauigkeit und Übereinstimmung mit den vertraglich vereinbarten Entgelten zu unterziehen.	
(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 sowie Abrechnungsgenauigkeit und Entgeltrichtigkeit der Datenverarbeitungseinrichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 sind durch <i>geeignete Vorkehrungen</i> sicherzustellen oder einmal jährlich durch <i>vereidigte, öffentlich bestellte</i> Sachverständige oder vergleichbare Stellen überprüfen zu lassen. <i>Der Nachweis über geeignete Vorkehrungen oder die Prüfbescheinigung nach Satz 1 ist der Bundesnetzagentur vorzulegen.</i>	(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 <b>und 2</b> sowie Abrechnungsgenauigkeit und Entgeltrichtigkeit der Datenverarbeitungseinrichtungen nach Absatz 1 <b>Nr. 4</b> sind durch <b>ein Qualitätssicherungssystem</b> sicherzustellen oder einmal jährlich durch <b>öffentlich bestellte und vereidigte</b> Sachverständige oder vergleichbare Stellen überprüfen zu lassen. <b>Zum Nachweis der Einhaltung dieser Bestimmung ist der Bundesnetzagentur die Prüfbescheinigung einer akkreditierten Zertifizierungsstelle für Qualitätssicherungssysteme oder das Prüfergebnis eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorzulegen.</b>	Die Änderungen orientieren sich an dem Wortlaut der bisherigen Regelung in der TKV (§ 5) und stellen damit eine Fortführung der bisherigen Praxis sicher.
(3) Die <i>Regulierungsbehörde</i> kann im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Anforderungen an die Systeme und Verfahren zur Ermittlung volumenabhängig tarifizierter Verbindungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände durch Verfügung im Amtsblatt festlegen.	(3) Die <b>Bundesnetzagentur</b> kann im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Anforderungen an die Systeme und Verfahren zur Ermittlung <b>des Entgelts</b> volumenabhängig tarifizierter Verbindungen nach Absatz 1 <b>Nr. 2, 3 und 4</b> nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände durch Verfügung im Amtsblatt festlegen.	Die Änderungen dienen der Klarstellung.
§ 45h		
Rechnungsinhalt, Teilzahlungen		
(1) Soweit ein Anbieter von Telekommunikations-		

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
<p>diensten für die Öffentlichkeit dem Endnutzer eine Rechnung erstellt, die auch Entgelte für Telekommunikationsdienste, Leistungen nach § 78 Abs. 2 Nr. 3 TKG und telekommunikationsgestützte Dienste anderer Anbieter ausweist, die über den Netzzugang des Endnutzers in Anspruch genommen werden, muss die Rechnung dieses Anbieters die Namen, ladungsfähigen Anschriften und kostenfreien Kundendiensttelefonnummern der einzelnen Anbieter von Netzdienstleistungen und zumindest die Gesamthöhe der auf sie entfallenden Entgelte erkennen lassen. § 45e bleibt unberührt. Zahlt der Endnutzer den Gesamtbetrag der Rechnung an den rechnungsstellenden Anbieter, so befreit ihn diese Zahlung von der Zahlungsverpflichtung auch gegenüber den anderen auf der Rechnung aufgeführten Anbietern.</p>		
<p>(2) Hat der Endnutzer vor oder bei der Zahlung nichts Anderes bestimmt, so sind Teilzahlungen des Endnutzers an den rechnungsstellenden Anbieter auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil an der Gesamtforderung der Rechnung zu verrechnen.</p>		
<p>(3) Das rechnungsstellende Unternehmen muss den Rechnungsempfänger in der Rechnung darauf hinweisen, dass dieser berechtigt ist, begründete Einwendungen gegen einzelne in der Rechnung gestellte Forderungen zu erheben.</p>		
<p>§ 45i</p>		
<p>Beanstandungen</p>		
<p>(1) Beanstandet ein Endnutzer innerhalb der mit dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit vereinbarten Frist, die zwei Monate nach Zugang der Rechnung nicht überschreiten darf, und in der mit ihm vereinbarten Form die ihm erteilte Abrechnung, so ist in der Regel innerhalb eines Monats das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen durch den Anbieter unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange etwaiger Mitbenutzer des Anschlusses in der Form eines Entgeltnachweises nach den einzelnen Verbindungsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen. Der Endnutzer kann verlangen, dass ihm</p>	<p>(1) Beanstandet ein Endnutzer innerhalb der mit dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit vereinbarten Frist, die zwei Monate nach Zugang der Rechnung nicht überschreiten darf, und in der mit ihm vereinbarten Form die ihm erteilte Abrechnung, so ist in der Regel innerhalb eines Monats das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen durch den Anbieter unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange etwaiger Mitbenutzer des Anschlusses in der Form eines Entgeltnachweises nach den einzelnen Verbindungsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen. Der Endnutzer</p>	<p>Die Änderungen dienen der Klarstellung der Fälligkeitsregelung bei Beanstandungen durch den Kunden.</p>

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
<p>der Entgeltnachweis und die Ergebnisse der technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt eine nach Satz 2 verlangte Vorlage nicht binnen zwei Monate nach einer Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst im Zeitpunkt der Vorlage fällig. Die <i>Regulierungsbehörde</i> veröffentlicht, welche Verfahren zur Durchführung der technischen Prüfung geeignet sind.</p>	<p>kann verlangen, dass ihm der Entgeltnachweis und die Ergebnisse der technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt eine nach Satz 2 verlangte Vorlage nicht binnen zwei Monate nach einer Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung <b>rückwirkend</b> erst im Zeitpunkt der Vorlage fällig. Die <b>Bundesnetzagentur</b> veröffentlicht, welche Verfahren zur Durchführung der technischen Prüfung geeignet sind.</p>	
<p>(2) Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten nach Verstreichen der mit dem Anbieter vereinbarten Frist oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft den Anbieter weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht nach Absatz 1 für Einzelverbindungen. Satz 1 gilt entsprechend, soweit der Endnutzer nach einem deutlich erkennbaren Hinweis auf die Folgen nach Satz 1 verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.</p>		
<p>(3) Dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit obliegt der Nachweis, dass er den Telekommunikationsdienst oder den Zugang zum Telekommunikationsnetz bis zu dem Übergabepunkt, an dem dem Endnutzer der Netzzugang bereitgestellt wird, technisch fehlerfrei erbracht hat. Ergibt die technische Prüfung nach Absatz 1 Mängel, die sich auf die Berechnung des beanstandeten Entgelts zu Lasten des Endnutzers ausgewirkt haben können oder wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung durch den Endnutzer abgeschlossen, wird widerleglich vermutet, dass das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen des jeweiligen Anbieters von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit unrichtig ermittelt ist.</p>		
<p>(4) Soweit der Endnutzer nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen des Anbieters nicht zugerechnet werden kann, hat der Anbieter keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Endnutzer. Der Anspruch entfällt auch, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das in Rechnung</p>		

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
gestellte Verbindungsentgelt beeinflusst haben.		
§ 45j		
Entgeltspflicht bei unrichtiger Ermittlung des Verbindungsaufkommens		
<p>(1) Kann im Fall des § 45i Abs. 3 Satz 2 das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht festgestellt werden, hat der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit gegen den Endnutzer Anspruch auf den Betrag, den der Endnutzer in den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen durchschnittlich als Entgelt für einen entsprechenden Zeitraum zu entrichten hatte. Dies gilt nicht, wenn der Endnutzer nachweist, dass er in dem Abrechnungszeitraum den Netzzugang nicht oder in geringerem Umfang als nach der Durchschnittsberechnung genutzt hat. Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn nach den Umständen erhebliche Zweifel bleiben, ob dem Endnutzer die Inanspruchnahme von Leistungen des Anbieters zugerechnet werden kann.</p>		
<p>(2) Soweit in der Geschäftsbeziehung zwischen Anbieter und Endnutzer weniger als sechs Abrechnungszeiträume unbeanstandet geblieben sind, wird die Durchschnittsberechnung nach Absatz 1 auf die verbleibenden Abrechnungszeiträume gestützt. Soweit in bestimmten Abrechnungszeiträumen das Verbindungsaufkommen einen ungewöhnlichen Umfang hatte, bleibt dieses besondere Verbindungsaufkommen bei der Durchschnittsberechnung außer Betracht.</p>		
<p>(3) Der Endnutzer kann verlangen, dass die Durchschnittsberechnung nicht auf die vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträume, sondern auf vergleichbare Abrechnungszeiträume der zwei vorangegangenen Kalenderjahre gestützt wird. In diesem Fall findet Absatz 2 keine Anwendung.</p>		
<p>(4) Fordert der Anbieter ein Entgelt auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung, so gilt das von dem Endnutzer auf die beanstandete Forderung zuviel gezahlte Entgelt spätestens zwei Monate nach der Beanstandung als fällig.</p>		
§ 45k		

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
<p style="text-align: center;">Sperr</p>		
<p>(1) Der Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste darf an festen Standorten zu erbringende Leistungen an einen Endnutzer unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 und nach § 45o Satz 3 ganz oder teilweise verweigern (Sperr). § 108 Abs.1 bleibt unberührt.</p>		
<p>(2) Wegen Zahlungsverzuges darf der Anbieter eine Sperr durchführen, wenn der Endnutzer nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 Euro in Verzug ist und der Anbieter die Sperr mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich androht und dabei auf die Möglichkeit des Endnutzers, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 1 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Endnutzer form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, <i>es sei denn, der Anbieter hat den Endnutzer zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrages nach § 45j aufgefordert</i> und der Endnutzer hat diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Anbieter und Endnutzer noch nicht fällig sind.</p>	<p>(2) Wegen Zahlungsverzuges darf der Anbieter eine Sperr durchführen, wenn der Endnutzer nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 Euro in Verzug ist und der Anbieter die Sperr mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich androht und dabei auf die Möglichkeit des Endnutzers, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 1 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Endnutzer form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat. <b>Ist die Schlüssigkeit einer Beanstandung streitig, darf eine Sperr nur durchgeführt werden, wenn der Anbieter den Endkunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrages nach § 45j aufgefordert und der Endkunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.</b> Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Anbieter und Endnutzer noch nicht fällig sind</p>	<p>Klarere Fassung des Wortlauts. Bei strittigen Forderungen darf eine Sperr nur angeordnet werden, wenn der Durchschnittsbetrag nach 45j angemahnt und nicht gezahlt wurde.</p>
<p>(3) Der Anbieter darf seine Leistung einstellen, sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird.</p>		
<p>(4) Der Anbieter darf eine Sperr durchführen, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung des Anbieters in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Endnutzer diese Entgeltforderung beanstanden wird.</p>		
<p>(5) Die Sperr ist, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen zu beschränken. Sie darf nur aufrecht erhalten werden, so-</p>		

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
<p>lange der Grund für die Sperre fortbesteht. Eine auch ankommende Telekommunikationsverbindung erfassende Vollsperrung des Netzzugangs darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Telekommunikationsverbindungen erfolgen.</p>		
<p>§ 45m</p>		
<p>Aufnahme in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse</p>		
<p>(1) Der Teilnehmer kann von dem Anbieter seines Zugangs zu dem öffentlich zugänglichen Telekommunikationsnetz jederzeit verlangen, mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches, nicht notwendig anbieter-eigenes Teilnehmerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden oder seinen Eintrag wieder löschen zu lassen. Einen unrichtigen Eintrag hat der Anbieter zu berichtigen. Der Teilnehmer kann weiterhin jederzeit verlangen, dass Mitbenutzer seines Zugangs mit Namen und Vornamen eingetragen werden, soweit Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nicht entgegenstehen; für diesen Eintrag darf ein Entgelt erhoben werden.</p>		
<p>(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 stehen auch Wiederverkäufern von Sprachkommunikationsdienstleistungen für deren Endnutzer zu.</p>		
<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Aufnahme in Verzeichnisse für Auskunftsdienste.</p>		
<p>§ 45n</p>		
<p>Veröffentlichungspflichten</p>		
<p>(1) Jeder Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit ist verpflichtet,</p>		
<p>1. seinen Namen und seine ladungsfähige Anschrift, bei juristischen Personen auch seine Rechtsform, seinen Sitz und das zuständige Registergericht,</p>		
<p>2. die einzelnen von ihm angebotenen Dienste und Dienstemerkmale für den öffentlichen Telefondienst sowie Wartungsdienste einschließlich der Angabe, ob die Entgelte für Dienste gegenüber den Endnutzern einzeln oder wie sie im Einzelnen zusammen mit anderen Diensten berechnet werden,</p>		

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
3. Einzelheiten über die Preise der angebotenen Dienste, Dienstmerkmale und Wartungsdienste einschließlich etwaiger besonderer Preise für bestimmte Endnutzergruppen,		
4. Einzelheiten über seine Entschädigungs- und Erstattungsregelungen und deren Handhabung,		
5. seine allgemeinen Geschäftsbedingungen und die von ihm angebotenen Mindestvertragslaufzeiten,		
6. allgemeine und anbieterbezogene Informationen über Verfahren zur Streitbeilegung und		
7. Informationen über grundlegende Rechte der Endnutzer von Telekommunikationsdiensten, insbesondere		
a) zu Einzelverbindungen nachweisen,		
b) zu beschränkten und für den Endnutzer kostenlosen Sperren abgehender Verbindungen,		
c) zur Nutzung öffentlicher Telefonnetze gegen Vorauszahlung,		
d) zur Verteilung der Kosten für einen Netzanschluss auf einen längeren Zeitraum,		
e) zu den Folgen von Zahlungsverzug für mögliche Sperren und		
f) zu den Dienstmerkmalen Tonwahl- und Mehrfrequenzwahlverfahren und Anzeige der Rufnummer des Anrufers		
zu veröffentlichen. Erfolgt diese Veröffentlichung nicht auch im Amtsblatt der <b>Bundesnetzagentur</b> , hat der Anbieter der <b>Bundesnetzagentur</b> den Ort der Veröffentlichung mitzuteilen. Die <b>Bundesnetzagentur</b> kann Anbieter von der Verpflichtung nach Satz 1 insoweit befreien, als sie die Informationen selbst veröffentlicht.		
(2) Die <b>Bundesnetzagentur</b> kann Anbieter verpflichten, Informationen über technische Merkmale ihrer Dienste auf Kosten der Anbieter zu veröffentlichen. Die <b>Bundesnetzagentur</b> kann im Fall von Satz 1 vorgeben, welche Maßstäbe und Verfahren für die Ermittlung der zu veröffentlichenden Daten anzuwenden sind.		

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
(3) Die <b>Bundesnetzagentur</b> kann in ihrem Amtsblatt jegliche Information veröffentlichen, die für Endnutzer Bedeutung haben können. Sonstige Rechtsvorschriften, namentlich zum Schutz personenbezogener Daten und zum Presserecht, bleiben unberührt.		
§ 45o		
Rufnummernmissbrauch		
Wer Rufnummern abgeleitet zuteilt, hat den Zuteilungnehmer schriftlich darauf hinzuweisen, dass die unangeforderte Übersendung von Informationen und Leistungen unter bestimmten Umständen gesetzlich verboten ist. Hat der Zuteilungsgeber gesicherte Kenntnis davon, dass eine von ihm zuteilte Rufnummer zur gesetzlich verbotenen, unangeforderten Übersendung von Informationen und Leistungen verwendet wird, ist er verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eine Wiederholung zu verhindern. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen gesetzliche Verbote ist der Anbieter nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung verpflichtet, die Rufnummer zu sperren. Im Fall einer Rufnummernübertragung nach § 46 gelten die in Satz 2 und 3 enthaltenen Pflichten für denjenigen, in dessen Netz die Rufnummer geschaltet ist.		
§ 45p		
Auskunftsanspruch über zusätzliche Leistungen		
Der verantwortliche Anbieter einer neben der Verbindung erbrachten Leistung muss auf Verlangen des Endnutzers diesen über den Grund und Gegenstand des Entgeltanspruches, der nicht ausschließlich Gegenleistung einer Verbindungsleistung ist, insbesondere über die Art der erbrachten Leistung, unterrichten.“		
10. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:	<b>11.</b> Nach § 47 werden folgende §§ 47a und 47b eingefügt:	Folgeänderung wegen der neuen Regelung des § 47b.
„§ 47a		
Schlichtung		
	<b>12.</b> In § 47a Abs. 1 wird nach den Angaben „§§ 43a,	Mit dieser Ergänzung wird § 9 TKV-alt fortgeführt,

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
	45 bis 46 Abs. 2“ die Angabe „§ 84“ eingefügt.	wonach Gegenstand von Schlichtungsverfahren auch die Erbringung von Universaldienstleistungen sein konnte.
(1) Der Endnutzer kann im Streit mit einem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit darüber, ob der Anbieter eine in den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat, bei der <b>Bundesnetzagentur</b> durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.		
(2) Zur Durchführung der Schlichtung hört die <b>Bundesnetzagentur</b> den Endnutzer und den Anbieter an. Sie soll auf eine gütliche Einigung zwischen dem Endnutzer und dem Anbieter hinwirken.		
(3) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn der Schlichtungsantrag zurückgenommen wird, wenn der Endnutzer und der Anbieter sich geeinigt und dies der <b>Bundesnetzagentur</b> mitgeteilt haben, wenn sie übereinstimmend erklären, dass sich der Streit erledigt hat oder wenn die <b>Bundesnetzagentur</b> dem Endnutzer und dem Anbieter schriftlich mitteilt, dass eine Einigung im Schlichtungsverfahren nicht erreicht werden konnte.		
(4) Die <b>Bundesnetzagentur</b> regelt die weiteren Einzelheiten über das Schlichtungsverfahren in einer Schlichtungsordnung, die sie veröffentlicht.“		
	<b>§ 47b</b>	
	<b>Abweichende Vereinbarungen</b>	
	<b>Von den Vorschriften dieses Teils darf, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des Endnutzers abgewichen werden.“</b>	Klarstellung, dass gesetzliche Vorgaben vertraglich nicht zum Nachteil des Kunden abbedungen werden können (vergl. hierzu auch § 312f BGB).
	<b>13. In § 55 Abs. 1 werden die Sätze 4 und 5 durch folgenden Satz 4 ersetzt: „Eine Frequenzzuteilung ist nicht erforderlich, wenn die Frequenznutzungsrechte aufgrund einer sonstigen Rechtsvorschrift ausgeübt werden können und die Nutzung unter Einhaltung der von der Bundesnetzagentur im Benehmen mit den Bedarfsträgern festgelegten Rahmenbedingungen erfolgt.“</b>	Mit der Vorschrift wird mit Blick auf die Frequenzverwaltung ein Rechtsrahmen für den Einsatz von technischen Geräten zur Störung von Frequenzen (Mobilfunkblocker, IMSI-Catcher) im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr bereitgestellt. Die zum Teil exklusiv zugewiesenen Frequenzen dürfen danach nur genutzt werden, wenn gesetzliche Vorschriften (z.B. Polizeigesetze der Länder im Rahmen der Gefahrenabwehr) den Zugriff auf die privaten Nutzungsrechte er-

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
		lauben. Die Bundesnetzagentur soll die Rahmenbedingungen für den Einsatz entsprechender Geräte festlegen.
11. § 66 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	14. u n v e r ä n d e r t	
„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Maßstäbe und Leitlinien für die Strukturierung, Ausgestaltung und Verwaltung der Nummernräume sowie für den Erwerb, Umfang und Verlust von Nutzungsrechten an Nummern einschließlich darauf bezogener internationaler Empfehlungen und Verpflichtungen in nationales Recht umzusetzen.“		
12. § 67 wird wie folgt geändert:	15. u n v e r ä n d e r t	
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:		
„(2) Soweit für Premium-Dienste, Massenverkehrsdienste, Geteilte-Kosten-Dienste oder Neuartige Dienste die Tarifhoheit bei dem Anbieter liegt, der den Teilnehmeranschluss bereitstellt, und deshalb unterschiedliche Entgelte für Anrufe aus den Festnetzen gelten würden, legt die <b>Bundesnetzagentur</b> nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände zum Zwecke der Preisangabe und Preisansage nach den §§ 66a und 66b jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis für Anrufe aus den Festnetzen fest. Im Übrigen hat sie sicherzustellen, dass ausreichend frei tarifierbare Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche verbleiben. Die festzulegenden Preise haben sich an den im Markt angebotenen Preisen für Anrufe aus den Festnetzen zu orientieren und sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die festzulegenden Preise sind von der <b>Bundesnetzagentur</b> zu veröffentlichen. Die Bestimmungen der §§ 16 bis 26 bleiben unberührt.“		
b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.		
13. § 93 wird wie folgt geändert:	16. u n v e r ä n d e r t	
Dem Satz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und folgender Absatz 2 angefügt:		

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
„(2) Unbeschadet des Absatzes 1 hat der Diensteanbieter in den Fällen, in denen ein besonderes Risiko der Verletzung der <i>Vertraulichkeit</i> besteht, die Teilnehmer über dieses Risiko und – wenn das Risiko außerhalb des Anwendungsbereichs der vom Diensteanbieter zu treffenden Maßnahme liegt – über mögliche Abhilfen, einschließlich der für sie voraussichtlich entstehenden Kosten, zu unterrichten.“	„(2) Unbeschadet des Absatzes 1 hat der Diensteanbieter in den Fällen, in denen ein besonderes Risiko der Verletzung der <b>Netzsicherheit</b> besteht, die Teilnehmer über dieses Risiko und – wenn das Risiko außerhalb des Anwendungsbereichs der vom Diensteanbieter zu treffenden Maßnahme liegt – über mögliche Abhilfen, einschließlich der für sie voraussichtlich entstehenden Kosten, zu unterrichten.“	Anpassung des Wortlauts an die entsprechende Bestimmung der Datenschutzrichtlinie (2002/58/EG, Art. 4 Abs. 2).
14. § 96 wird wie folgt geändert:	<b>17. un verändert</b>	
a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „genannten“ die Wörter „oder für die durch andere gesetzliche Vorschriften begründeten“ eingefügt.		
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:		
aa) In Satz 3 wird das Wort „Zweck“ durch das Wort „Zwecken“ ersetzt.	aa) In Satz 3 werden die Wörter „dem in Satz 1 genannten Zweck“ durch die Wörter „den in Satz 1 genannten Zwecken“ ersetzt.	Redaktionsversehen
bb) In Satz 4 wird das Wort „Angerufenen“ durch das Wort „Anrufenden“ ersetzt.		
15. Dem § 98 wird folgender Absatz 4 angefügt:	<b>18. un verändert</b>	
„(4) Die Verarbeitung von Standortdaten nach den Absätzen 1 und 2 muss auf das für die Bereitstellung des Dienstes mit Zusatznutzen erforderliche Maß sowie auf Personen beschränkt werden, die im Auftrag des Betreibers des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes oder des Dritten, der den Dienst mit Zusatznutzen anbietet, handeln.“		
16. § 108 wird wie folgt geändert:	<b>19. un verändert</b>	
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:		
„Wer öffentlich zugängliche Telefondienste erbringt, den Zugang zu solchen Diensten ermöglicht oder Telekommunikationsnetze betreibt, die für öffentlich zugängliche Telefondienste genutzt werden, hat sicherzustellen oder im notwendigen Umfang daran mitzuwirken, dass Notrufe einschließlich		
1. der Rufnummer des Anschlusses, von dem die Notrufverbindung ausgeht oder in Fällen, in denen die Ruf-		

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
nummer nicht verfügbar ist, der Daten, die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 zur Verfolgung von Missbrauch des Notrufs erforderlich sind und		
2. der Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht,		
unverzüglich an die örtlich zuständige Notrufabfragestelle übermittelt werden.“		
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:		
aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „von den Netzbetreibern“ gestrichen.		
bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Netzbetreiber“ gestrichen.		
17. § 110 wird wie folgt geändert:	<b>20. unverändert</b>	
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Technische Richtlinie ist von der <b>Bundesnetzagentur</b> auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat die <b>Bundesnetzagentur</b> in ihrem Amtsblatt bekannt zu machen.“	„Die Technische Richtlinie ist von der Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat die Bundesnetzagentur in ihrem Amtsblatt bekannt zu machen“.	
bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt: „In Fällen, in denen neue technische Entwicklungen noch nicht in der Technischen Richtlinie berücksichtigt sind, hat der Betreiber die Gestaltung der technischen Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 mit der <b>Bundesnetzagentur</b> abzustimmen, die die berechtigten Stellen angemessen beteiligt.“	Entfällt	Regelung ist bereits in § 110 Abs. 1 Satz 4 TKG enthalten.
b) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:		
aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 39 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§ 23a des Zollfahndungsdienstgesetzes“ ersetzt.		
bb) An Nummer 2 wird die Angabe „oder den §§ 100g und 100h der Strafprozessordnung“ angefügt.		
18. In § 112 Abs. 2 Nr. 5 wird das Wort „Seenotrufnummer“ durch das Wort „Rufnummer“ ersetzt.	<b>21. unverändert</b>	
19. § 113 wird wie folgt geändert:	<b>22. unverändert</b>	
In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 17a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen		

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
und Sachverständigen“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.		
	<b>23. In § 116 werden die Wörter „ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes und“ gestrichen.</b>	Wegen der durchgängigen Änderung des Namens in ‚Bundesnetzagentur‘ (vgl. Nr. 28) ist der Zusatz entbehrlich.
20. Dem § 121 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:	<b>24. unverändert</b>	
„Die Monopolkommission kann Einsicht in die bei der <b>Bundesnetzagentur</b> geführten Akten einschließlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und personenbezogener Daten nehmen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Vorgaben des § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.“		
21. § 145 wird wie folgt geändert:	<b>25. unverändert</b>	
a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 45 Abs. 3 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 47a“ ersetzt.		
b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.		
	<b>26. In § 149 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 67 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 1 Satz 1, Satz 3, Satz 4“ ersetzt.</b>	
22. In § 149 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 22 Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.	<b>27. unverändert</b>	
23. § 150 wird wie folgt geändert:	<b>28. unverändert</b>	
a) Nach Absatz 9 folgender Absatz 9a eingefügt:		
„(9a) Wer Teilnehmern technisch neue öffentlich zugängliche Telefondienste anbietet oder den Zugang zu solchen Diensten ermöglicht, muss die Verpflichtungen nach § 108 Abs. 1 erst ab dem 1. Januar 2009 erfüllen.“		
b) Absatz 11 wird aufgehoben.		
c) Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 12a eingefügt:		
„(12a) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 110 Abs. 9 bemisst sich die Entschädigung für die in § 110 Abs. 9 bezeichneten Leistungen nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes; § 8 Abs.		

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
3a des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst, § 8 Abs. 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes und § 10 Abs. 3 des MAD-Gesetzes bleiben unberührt.“		
24. In § 152 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 66 Abs. 4 dieses Gesetzes“ durch die Wörter „bis zum Inkrafttreten der in Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften vom ... (BGBl. I S. ...) genannten Regelungen der §§ 66a bis 66i und 66h bis 66l“ ersetzt.	29. un verändert	
	30. In den Überschriften zu den §§ 25, 43, 67, 138, 139, 147 und zu Teil 8 sowie in den §§ 4, 5 Satz 1 und 2, § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, 4 und 5, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 11 Abs. 1 Satz 1 und 4 und Abs. 2, § 12 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 und Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 und 2, Nr. 2 Satz 1, Nr. 3 Satz 1, 2 und 4 und Nr. 4 Satz 1 und 2, § 13 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 1 und 2, den §§ 15, 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 22 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1, 2 und 3, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1, § 24 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 und 2, § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4, Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Satz 1, 2 und 3 und Abs. 8 Satz 1 und 2, den §§ 26, 27 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2, § 28 Abs. 2 Satz 2, § 29 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 Satz 1, 2, 3 und 4, Abs. 5 und 6, § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 31 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4, 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1, 2, 3 und 4, den §§ 32, 33 Abs. 4 und 5 Satz 2, § 34 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 6, § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, 3 Satz 3, Abs. 4, 5 Satz 3 und Abs. 6, § 36 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 37 Abs. 1 und 3 Satz 2, § 38 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 Satz 1, 2, 3 und 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 2, 3 und 4 und Abs. 4 Satz 2, § 40 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 1 und 2 Satz 2, § 43 Abs. 1, § 44 Abs. 1 Satz 1, § 49 Abs. 3 Satz 1, 2 und	

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
	<p>3 und Abs. 4 Satz 1 und 2, § 50 Abs. 3 Nr. 4, Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 und 3, § 51 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1, 3 und 4, § 52 Abs. 2, § 54 Abs. 1, § 55 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 3, Abs. 6 Satz 1 und 2, Abs. 7 Satz 1, und Abs. 9 Satz 1 und 3, § 56 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2, § 57 Abs. 1 Satz 2, 3, 4 und 6 und Abs. 4 Satz 2, § 60 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 61 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 und 2 und Abs. 6 Satz 1 und 3, § 62 Abs. 1 Satz 1, § 63 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2, § 64 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1, § 66 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 3, § 67 Abs. 1 Satz 1, 2, 4 und 5 und Abs. 3, § 69 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 und Abs. 3 Satz 1 und 2, § 78 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 1, 2 und 3, § 81 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, § 82 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 und 2, § 83 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4, § 84 Abs. 3 Satz 1, § 87 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3, § 90 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, § 99 Abs. 2 Satz 2 und 4, § 100 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 3, § 101 Abs. 5, § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 3 Satz 1 und 3, § 109 Abs. 3 Satz 2, 3, 4 und 6, § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4, Satz 2, 3 und 4, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, 2, 3 und 4, Abs. 5 Satz 3 und 4, Abs. 7 Satz 1 und 2 und Abs. 8 Satz 1 und 3, § 112 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 und 4, § 115 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 Satz 2, § 117 Satz 2, § 120 Nr. 2, 3, 4 Satz 1 und 2 und Nr. 5, § 121 Abs. 1 Satz 1, § 122 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3, § 123 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 und Abs. 2 Satz 1, den §§ 124, 125 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 126 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 Satz 1 und 2, § 127 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, 3 Satz 1, Abs. 5 und 9, § 128 Abs. 1, 3 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1, § 129 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, den §§ 130, 131 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 und Abs. 3, § 132 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 133 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 134 Abs. 2 Nr. 3, § 137 Abs. 1, § 138 Abs. 1 Satz 1 und</p>	

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
	<p>2, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1, § 139 Satz 2, § 140 Satz 1 und 2, § 141 Abs. 2, § 142 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 6, § 143 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 3, § 144 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 Satz 3, § 146 Satz 3, § 147 Satz 1, § 149 Abs. 1 Nr. 31 und Abs. 3 und § 150 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 und 12 Satz 3 werden jeweils das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.</p>	
<b>Artikel 4</b>		
<b>Weitere Änderung des Telekommunikationsgesetzes</b>		
[900-15]		
<p>Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:</p>		
<p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p>		
<p>a) Die Angabe zu § 45l wird wie folgt gefasst:</p>		
<p>„§ 45l Kurzwahldienste“.</p>		
<p>b) Nach der Angabe zu § 66 werden folgende Angaben eingefügt:</p>		
<p>„§ 66a Preisangabe</p>		
<p>§ 66b Preisansage</p>		
<p>§ 66c Preisanzeige</p>		
<p>§ 66d Preishöchstgrenzen</p>		
<p>§ 66e Verbindungstrennung</p>		
<p>§ 66f Anwahlprogramme (Dialer)</p>		
<p>§ 66g Wegfall des Entgeltanspruchs</p>		
<p>§ 66h Auskunftsanspruch, Datenbank für (0)900er-Rufnummern</p>		
<p>§ 66i R-Gespräche</p>		
<p>§ 66j Rufnummernübermittlung</p>		
<p>§ 66k Internationaler entgeltfreier Telefondienst</p>		

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
§ 66l Umgehungsverbot".		
2. Nach § 45k wird folgender § 45l eingefügt:		
„§ 45l		
Kurzwahldienste		
<p>(1) Der Endnutzer kann von dem Anbieter einer Dienstleistung, die zusätzlich zu einem Telekommunikationsdienst für die Öffentlichkeit erbracht wird, einen kostenlosen Hinweis verlangen, sobald dessen Entgeltansprüche aus Dauerschuldverhältnissen für Kurzwahldienste im jeweiligen Kalendermonat eine Summe von 20 Euro überschreiten. Der Anbieter ist nur zur unverzüglichen Absendung des Hinweises verpflichtet. Für Kalendermonate, vor deren Beginn der Endnutzer einen Hinweis nach Satz 1 verlangt hat und in denen der Hinweis unterblieben ist, kann der Anbieter nach Satz 1 den 20 Euro überschreitenden Betrag nicht verlangen.</p>		Regelung zur Rechtsfolge im Falle der Kündigung
<p>(2) Der Endnutzer kann ein Dauerschuldverhältnis für Kurzwahldienste jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist gegenüber dem Anbieter kündigen.</p>	<p>(2) Der Endnutzer kann ein Dauerschuldverhältnis für Kurzwahldienste jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist gegenüber dem Anbieter kündigen. <b>Soweit ein Vertragsteil seine Leistung im Zeitpunkt der Kündigung bereits erbracht hat, behält er den Anspruch auf die Gegenleistung. Ein Rückgewähranspruch auf bereits erbrachte Teilleistungen entsteht nicht.</b></p>	
<p>(3) Vor dem Abschluss von Dauerschuldverhältnissen für Kurzwahldienste, bei denen für die Entgeltansprüche des Anbieters jeweils der Eingang elektronischer Nachrichten beim Endnutzer maßgeblich ist, hat der Anbieter dem Endnutzer eine deutliche Information über die wesentlichen Vertragsbestandteile anzubieten. Zu den wesentlichen Vertragsbestandteilen gehört insbesondere der zu zahlende Preis einschließlich Steuern und Abgaben je eingehender Kurzwahlsendung, der Abrechnungszeitraum, die Höchstzahl der eingehenden Kurzwahlsendungen im Abrechnungszeitraum, sofern diese Angaben nach Art der Leistung möglich sind, das jederzeitige Kündigungsrecht sowie die notwendigen praktischen Schritte für eine Kündigung. Ein Dauerschuldverhältnis für Kurzwahldienste entsteht nicht, wenn der Endnutzer den Erhalt der Informationen nach Satz 1 nicht bestätigt; den-</p>		

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
noch geleistete Zahlungen des Endnutzers an den Anbieter sind zurückzuzahlen.“		
3. Nach § 66 werden folgende §§ 66a bis 66l eingefügt:		
„§ 66a		
Preisangabe		
<p>Wer gegenüber Endnutzern Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste, Geteilte-Kosten-Dienste, Neuartige Dienste oder Kurzwahldienste anbietet oder dafür wirbt, hat dabei den für die Inanspruchnahme des Dienstes zu zahlenden Preis zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzugeben. Bei Angabe des Preises ist der Preis gut lesbar, deutlich sichtbar und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rufnummer anzugeben. Bei Anzeige der Rufnummer darf die Preisangabe nicht zeitlich kürzer als die Rufnummer angezeigt werden. Auf den Abschluss eines Dauerschuldverhältnisses ist hinzuweisen. Soweit für die Inanspruchnahme eines Dienstes nach Satz 1 für Anrufe aus den Mobilfunknetzen Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen, ist der Festnetzpreis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen anzugeben. Bei Telefax-Diensten ist zusätzlich die Zahl der zu übermittelnden Seiten anzugeben. Bei Datendiensten ist zusätzlich, soweit möglich, der Umfang der zu übermittelnden Daten anzugeben, es sei denn, die Menge der zu übermittelnden Daten hat keine Auswirkung auf die Höhe des Preises für den Endnutzer.</p>		
§ 66b		
Preisansage		
<p>(1) Für sprachgestützte Premium-Dienste <i>und im Falle der Betreiberwahl im Einzelverfahren durch Wählen einer Kennzahl</i> hat derjenige, der den vom Endnutzer zu zahlenden Preis für die Inanspruchnahme dieses Dienstes festlegt, vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit dem Endnutzer den für die Inanspruchnahme dieses Dienstes zu zahlenden Preis zeitabhängig je Minute oder zeitunab-</p>	<p>(1) Für sprachgestützte Premium-Dienste hat derjenige, der den vom Endnutzer zu zahlenden Preis für die Inanspruchnahme dieses Dienstes festlegt, vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit dem Endnutzer den für die Inanspruchnahme dieses Dienstes zu zahlenden Preis zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Datenvolumen oder sonstiger Inanspruchnahme einschließ-</p>	<p>Wegfall der Verpflichtung zur Preisansage bei Call by Call Diensten.</p>

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
<p>hängig je Datenvolumen oder sonstiger Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzulegen. Die Preisansage ist spätestens 3 Sekunden vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Beginns derselben abzuschließen; dies gilt nicht im Falle der Betreiberwahl im Einzelverfahren durch Wählen einer Kennzahl. Ändert sich dieser Preis während der Inanspruchnahme des Dienstes, so ist vor Beginn des neuen Tarifabschnitts der nach der Änderung zu zahlende Preis entsprechend der Sätze 1 und 2 anzulegen mit der Maßgabe, dass die Ansage auch während der Inanspruchnahme des Dienstes erfolgen kann. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für sprachgestützte Auskunftsdienste und für Kurzwahl-Sprachdienste ab einem Preis von 2 Euro pro Minute oder pro Inanspruchnahme bei zeitunabhängiger Tarifierung.</p>	<p>lich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzulegen. Die Preisansage ist spätestens 3 Sekunden vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Beginns derselben abzuschließen. Ändert sich dieser Preis während der Inanspruchnahme des Dienstes, so ist vor Beginn des neuen Tarifabschnitts der nach der Änderung zu zahlende Preis entsprechend der Sätze 1 und 2 anzulegen mit der Maßgabe, dass die Ansage auch während der Inanspruchnahme des Dienstes erfolgen kann. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für sprachgestützte Auskunftsdienste und für Kurzwahl-Sprachdienste ab einem Preis von 3 Euro pro Minute oder pro Inanspruchnahme bei zeitunabhängiger Tarifierung. <b>Die vorgenannten Verpflichtungen gelten auch für sprachgestützte Neuartige Dienste ab einem Preis von 3 Euro pro Minute oder pro Inanspruchnahme bei zeitunabhängiger Tarifierung, soweit nach Absatz 4 nicht etwas Anderes bestimmt ist.</b></p>	<p>Vorgabe einer einheitlichen Preisgrenze von 3 Euro.</p>
<p>(2) Bei Inanspruchnahme von Rufnummern für Massenverkehrs-Dienste hat der Diensteanbieter dem Endnutzer den für die Inanspruchnahme dieser Rufnummer zu zahlenden Preis für Anrufe aus den Festnetzen einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unmittelbar im Anschluss an die Inanspruchnahme des Dienstes anzulegen.</p>		
<p>(3) Im Falle der Weitervermittlung durch einen sprachgestützten Auskunftsdienst besteht die Preisansageverpflichtung für das weiterzuvermittelnde Gespräch für den Auskunftsdiensteanbieter. Die Ansage kann während der Inanspruchnahme des sprachgestützten Auskunftsdienstes erfolgen, ist jedoch vor der Weitervermittlung vorzunehmen. Diese Ansage umfasst den Preis für Anrufe aus den Festnetzen zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Datenvolumen oder sonstiger Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile sowie einen Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise aus dem Mobilfunk.</p>		
	<p><b>(4) Bei sprachgestützten Neuartigen Diensten kann die Bundesnetzagentur nach Anhörung der Fachkreise und Verbraucherverbände Anforderun-</b></p>	<p>Flexible Regelung zur Preisanpassung bei neuartigen Diensten.</p>

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
	<p><b>gen für eine Preisansage festlegen, die von denen des Absatzes 1 Satz 5 abweichen, sofern technische Entwicklungen, die diesen Nummernbereich betreffen, ein solches Verfahren erforderlich machen. Die Festlegungen sind von der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen.</b></p>	
§ 66c		
Preisanzeige		
<p>(1) Für Kurzwahl-Datendienste hat außer im Falle des § 45l derjenige, der den vom Endnutzer zu zahlenden Preis für die Inanspruchnahme dieses Dienstes festlegt, vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit den für die Inanspruchnahme dieses Dienstes zu zahlenden Preis einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile ab einem Preis von <i>1 Euro</i> pro Inanspruchnahme deutlich sichtbar und gut lesbar anzuzeigen und sich vom Endnutzer den Erhalt der Information bestätigen zu lassen.</p>	<p>(1) Für Kurzwahl-Datendienste hat außer im Falle des § 45l derjenige, der den vom Endnutzer zu zahlenden Preis für die Inanspruchnahme dieses Dienstes festlegt, vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit den für die Inanspruchnahme dieses Dienstes zu zahlenden Preis einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile ab einem Preis von <b>3 Euro</b> pro Inanspruchnahme deutlich sichtbar und gut lesbar anzuzeigen und sich vom Endnutzer den Erhalt der Information bestätigen zu lassen. <b>Satz 1 gilt auch für nichtsprachgestützte Neuartige Dienste ab einem Preis von 3 Euro pro Inanspruchnahme.</b></p>	<p>Vorgabe einer einheitlichen Preisgrenze von 3 Euro</p>
<p>(2) Von den Verpflichtungen nach Absatz 1 kann abgewichen werden, wenn der Dienst im öffentlichen Interesse erbracht wird oder sich der Endkunde vor Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Verpflichteten nach Absatz 1 durch ein geeignetes Verfahren legitimiert. Die Einzelheiten regelt und veröffentlicht die <b>Bundesnetzagentur</b>.</p>		
§ 66d		
Preishöchstgrenzen		
<p>(1) Der Preis für zeitabhängig über Rufnummern für Premium-Dienste abgerechnete Dienstleistungen darf <i>bei Anrufen aus den Festnetzen höchstens 2 Euro pro Minute und bei Anrufen aus den Mobilfunknetzen höchstens 3 Euro pro Minute</i> betragen, soweit nach Absatz 3 keine abweichenden Preise erhoben werden können. Dies gilt auch im Falle der Weitervermittlung durch einen Auskunftsdienst. Die Abrechnung darf höchstens im Sechzig-Sekundentakt erfolgen.</p>	<p>(1) Der Preis für zeitabhängig über Rufnummern für Premium-Dienste abgerechnete Dienstleistungen darf höchstens 3 Euro pro Minute betragen, soweit nach Absatz 3 keine abweichenden Preise erhoben werden können. Dies gilt auch im Falle der Weitervermittlung durch einen Auskunftsdienst. Die Abrechnung darf höchstens im Sechzig-Sekundentakt erfolgen.</p>	

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
<p>(2) Der Preis für zeitunabhängig über Rufnummern für Premium-Dienste abgerechnete Dienstleistungen darf höchstens 30 Euro pro Verbindung betragen, soweit nach Absatz 3 keine abweichenden Preise erhoben werden können. Wird der Preis von Dienstleistungen aus zeitabhängigen und zeitunabhängigen Leistungsanteilen gebildet, so müssen diese Preisanteile entweder im Einzelverbindungs-nachweis, soweit dieser erteilt wird, getrennt ausgewiesen werden oder Verfahren nach Absatz 3 Satz 3 zur Anwendung kommen. Der Preis nach Satz 2 darf höchstens 30 Euro je Verbindung betragen.</p>	<p>(2) Der Preis für zeitunabhängig über Rufnummern für Premium-Dienste abgerechnete Dienstleistungen darf höchstens 30 Euro pro Verbindung betragen, soweit nach Absatz 3 keine abweichenden Preise erhoben werden können. Wird der Preis von Dienstleistungen aus zeitabhängigen und zeitunabhängigen Leistungsanteilen gebildet, so müssen diese Preisanteile entweder im Einzelverbindungs-nachweis, soweit dieser erteilt wird, getrennt ausgewiesen werden oder Verfahren nach Absatz 3 Satz 3 zur Anwendung kommen. Der Preis nach Satz 2 darf höchstens 30 Euro je Verbindung betragen, <b>soweit nach Absatz 3 keine abweichenden Preise erhoben werden können.</b></p>	<p>Zulassung der Ausnahmeregelung nach Absatz 3 auch bei Kombinationstarifen.</p>
<p>(3) Über die Preisgrenzen der Absätze 1 und 2 hinausgehende Preise dürfen nur erhoben werden, wenn sich der Kunde vor Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Diensteanbieter durch ein geeignetes Verfahren legitimiert. Die Einzelheiten regelt die <b>Bundesnetzagentur</b>. Sie kann durch Verfügung im Amtsblatt Einzelheiten zu zulässigen Verfahren in Bezug auf Tarifierungen nach den Absätzen 1 und 2 und zu den Ausnahmen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 festlegen. Darüber hinaus kann die <b>Bundesnetzagentur</b> entsprechend dem Verfahren nach § 67 Abs. 2 von den Absätzen 1 und 2 abweichende Preishöchstgrenzen festsetzen, wenn die allgemeine Entwicklung der Preise oder des Marktes dies erforderlich macht.</p>		
<p>§ 66e</p>		
<p>Verbindungstrennung</p>		
<p>(1) Der Diensteanbieter, bei dem die Rufnummer für Premium-Dienste oder Kurzwahl-Sprachdienste eingerichtet ist, hat jede zeitabhängig abgerechnete Verbindung zu dieser nach sechzig Minuten zu trennen. Dies gilt auch, wenn zu einer Rufnummer für Premium-Dienste oder für Kurzwahl-Sprachdienste weitervermittelt wurde.</p>		
<p>(2) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 kann abgewichen werden, wenn sich der Endnutzer vor der Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Diensteanbieter durch ein geeignetes Verfahren legitimiert. Die Einzelheiten regelt die <b>Bundesnetzagentur</b>.</p>		

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
Sie kann durch Verfügung die Einzelheiten der zulässigen Verfahren zur Verbindungstrennung festlegen.		
§ 66f		
Anwählprogramme (Dialer)		
<p>(1) Anwählprogramme, die Verbindungen zu einer Nummer herstellen, bei denen neben der Telekommunikationsdienstleistung Inhalte abgerechnet werden (Dialer), dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie vor Inbetriebnahme bei der <b>Bundesnetzagentur</b> registriert wurden, von ihr vorgegebene Mindestvoraussetzungen erfüllen und ihr gegenüber schriftlich versichert wurde, dass eine rechtswidrige Nutzung ausgeschlossen ist. Dialer dürfen nur über Rufnummern aus einem von der <b>Bundesnetzagentur</b> hierzu zur Verfügung gestellten Nummernbereich angeboten werden. Das Betreiben eines nicht registrierten Dialers neben einem registrierten Dialer unter einer Nummer ist unzulässig.</p>		
<p>(2) Unter einer Zielrufnummer registriert die <b>Bundesnetzagentur</b> jeweils nur einen Dialer. Änderungen des Dialers führen zu einer neuen Registrierungspflicht. Die <b>Bundesnetzagentur</b> regelt die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens und den Inhalt der abzugebenden schriftlichen Versicherung. Sie kann Einzelheiten zur Verwendung des Tarifs für zeitunabhängig abgerechnete Dienstleistungen sowie zur Registrierung von Dialern nach Satz 1 festlegen, soweit diese Verfahren in gleicher Weise geeignet sind, die Belange des Verbraucherschutzes zu gewährleisten, und durch Verfügung veröffentlichen.</p>		
<p>(3) Die <b>Bundesnetzagentur</b> kann die Registrierung von Dialern ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller schwerwiegend gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen oder wiederholt eine Registrierung durch falsche Angaben erwirkt hat. Im Fall von Satz 1 teilt die <b>Bundesnetzagentur</b> ihre Erkenntnisse den für den Vollzug der Gewerbeordnung zuständigen Stellen mit.</p>		

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
§ 66g		
Wegfall des Entgeltanspruchs		
Der Endnutzer ist zur Zahlung eines Entgeltes nicht verpflichtet, wenn und soweit		
1. nach Maßgabe des § 66b Abs. 1 nicht vor Beginn der Inanspruchnahme oder nach Maßgabe des § 66b Abs. 2 und 3 nicht während der Inanspruchnahme des Dienstes über den erhobenen Preis informiert wurde,	1. nach Maßgabe des § 66b Abs. 1 nicht vor Beginn der Inanspruchnahme oder nach Maßgabe des § <b>66b Abs. 2, 3 und 4</b> nicht während der Inanspruchnahme des Dienstes über den erhobenen Preis informiert wurde,	Folgeänderung wegen geänderter Inkrafttretensregelung.
2. nach Maßgabe des § 66c nicht vor Beginn der Inanspruchnahme über den erhobenen Preis informiert wurde und keine Bestätigung des Endnutzers erfolgt,		
3. nach Maßgabe des § 66d die Preishöchstgrenzen nicht eingehalten wurden oder gegen die Verfahren zu Tarifierungen nach § 66d Abs. 2 Satz 2 und 3 verstoßen wurde,		
4. nach Maßgabe des § 66e die zeitliche Obergrenze nicht eingehalten wurde,		
5. Dialer entgegen § 66f Abs. 1 und 2 betrieben wurden <i>oder</i>	5. Dialer entgegen § 66f Abs. 1 und 2 betrieben wurden,	
6. nach Maßgabe des § 66i Satz 2 R-Gesprächsdienste mit Zahlungen an den Anrufer angeboten werden.	6. nach Maßgabe des § <b>66i Abs. 1 Satz 2</b> R-Gesprächsdienste mit Zahlungen an den Anrufer angeboten werden <b>oder</b>	Folgeänderung wegen geänderter Inkrafttretensregelung.
	<b>7. nach Maßgabe des § 66i Abs. 2 ein Tag nach Eintrag in die Sperr-Liste ein R-Gespräch zum gesperrten Anschluss erfolgt.</b>	Folgeänderung wegen geänderter Inkrafttretensregelung.
§ 66h		
Auskunftsanspruch, Datenbank für (0)900er-Rufnummern		
(1) Jedermann kann in Schriftform von der <b>Bundesnetzagentur</b> Auskunft über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen verlangen, der über eine (0)190er-Rufnummer Dienstleistungen anbietet. Die Auskunft soll innerhalb von zehn Werktagen erteilt werden. Die <b>Bundesnetzagentur</b> kann von ihren Zuteilungnehmern oder von demjenigen, in dessen Netz die (0)190er-Rufnummer geschaltet ist oder war, Auskunft über die in Satz 1 genannten Angaben verlangen. Diese		

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
<p>Auskunft muss innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang einer Anfrage der <b>Bundesnetzagentur</b> erteilt werden. Die Verpflichteten nach Satz 2 haben die Angaben erforderlichenfalls bei ihren Kunden zu erheben und aktuell zu halten. Jeder, der die entsprechende (0)190er-Rufnummer weitergegeben hat oder nutzt, ist zur Auskunft gegenüber dem Zuteilungsnehmer und gegenüber der <b>Bundesnetzagentur</b> verpflichtet.</p>		
<p>(2) Alle zugeteilten (0)900er-Rufnummern werden in einer Datenbank bei der <b>Bundesnetzagentur</b> erfasst. Diese Datenbank ist mit Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift des Diensteanbieters im Internet zu veröffentlichen. Jedermann kann von der Regulierungsbehörde Auskunft über die in der Datenbank gespeicherten Daten verlangen.</p>		
<p>(3) Die <b>Bundesnetzagentur</b> hat unverzüglich auf schriftliche Anfrage mitzuteilen, in wessen Netz Rufnummern für Massenverkehrsdienste, Auskunftsdienste oder Geteilte-Kosten-Dienste geschaltet sind. Das rechnungsstellende Unternehmen hat unverzüglich auf schriftliche Anfrage mitzuteilen, in wessen Netz Kurzwahldienste geschaltet sind. Jeder, der ein berechtigtes Interesse daran hat, kann von demjenigen, in dessen Netz eine Rufnummer für Massenverkehrsdienste, Geteilte-Kosten-Dienste oder für Kurzwahldienste geschaltet ist, unentgeltlich Auskunft über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen verlangen, der über eine dieser Rufnummern Dienstleistungen anbietet. Die Auskunft nach Satz 3 soll innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der schriftlichen Anfrage erteilt werden. Die Auskunftsverpflichteten haben die Angaben erforderlichenfalls bei ihren Kunden zu erheben und aktuell zu halten. Jeder, der ein berechtigtes Interesse hat, kann von demjenigen, dem eine Rufnummer für Neuartige Dienste von der <b>Bundesnetzagentur</b> zugeteilt worden ist, unentgeltlich Auskunft über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen verlangen, der über eine dieser Rufnummern Dienstleistungen anbietet.</p>		
<p>§ 66i</p>		
<p>R-Gespräche</p>		

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
<p>Auf Grund von Telefonverbindungen, bei denen dem Angerufenen das Verbindungsentgelt in Rechnung gestellt wird (R-Gespräche), dürfen keine Zahlungen an den Anrufer erfolgen. Das Angebot von R-Gesprächsdiensten mit einer Zahlung an den Anrufer nach Satz 1 ist unzulässig.</p>	<p>(1) Auf Grund von Telefonverbindungen, bei denen dem Angerufenen das Verbindungsentgelt in Rechnung gestellt wird (R-Gespräche), dürfen keine Zahlungen an den Anrufer erfolgen. Das Angebot von R-Gesprächsdiensten mit einer Zahlung an den Anrufer nach Satz 1 ist unzulässig.</p>	
	<p><b>(2) Die Bundesnetzagentur führt eine Sperr-Liste mit Rufnummern von Anschlüssen, die von R-Gesprächsdiensten für eingehende R-Gespräche zu sperren sind. Endkunden können ihren Anbieter von Telekommunikationsdiensten beauftragen, die Aufnahme ihrer Nummern in die Sperr-Liste oder eine Löschung unentgeltlich zu veranlassen. Der Anbieter übermittelt den Endkundenwunsch sowie etwaig erforderliche Streichungen wegen Wegfalls der abgeleiteten Zuteilung. Die Bundesnetzagentur stellt die Sperr-Liste Anbietern von R-Gesprächsdiensten zum Abruf bereit.</b></p>	<p>Folgeänderung wegen geänderter Inkrafttretensregelung.</p>
<p>§ 66j</p>		
<p>Rufnummernübermittlung</p>		
<p>Als Rufnummer des Anrufers darf an den Angerufenen nur eine Nummer übermittelt werden für einen Dienst, der den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz mittels ein- und ausgehender Verbindungen ermöglicht. Die Übermittlung einer anderen Rufnummer ist unzulässig. Für durchwahlfähige Anschlüsse mit Ortsnetzzufnummern, für die ein Rufnummernblock zugeteilt wurde, ist die Übermittlung der Rufnummer einer Zentralstelle zulässig.</p>		
<p>§ 66k</p>		
<p>Internationaler entgeltfreier Telefondienst</p>		
<p>Anrufe bei (00)800er-Rufnummern müssen für den Anrufer unentgeltlich sein. Die Erhebung eines Entgeltes für die Inanspruchnahme eines Endgerätes bleibt unbenommen.</p>		
<p>§ 66l</p>		
<p>Umgehungsverbot</p>		

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
Die Vorschriften der §§ 66a bis 66k finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.“		
4. § 149 wird wie folgt geändert:		
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:		
aa) In Nummer 4 Buchstabe b wird vor der Angabe „§ 67 Abs. 1 Satz 4“ die Angabe „§ 66h Abs. 1 Satz 3,“ eingefügt.		
bb) Nach Nummer 13 werden folgende neue Nummern 13a bis 13j eingefügt:		
„13a. entgegen § 66a Satz 1, 2, 6, 7 oder 8 eine Preisangabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,		
13b. entgegen § 66a Satz 3 die Preisangabe zeitlich kürzer anzeigt,		
13c. entgegen § 66a Satz 4 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,		
13d. entgegen § 66b Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 3 Satz 1, § 66b Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4, oder § 66b Abs. 2 oder 3 Satz 2 einen dort genannten Preis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ansagt,	13d. entgegen § 66b Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 <b>oder 5</b> oder Abs. 3 Satz 1, § 66b Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 <b>oder 5</b> , oder § 66b Abs. 2 oder 3 Satz 2 einen dort genannten Preis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ansagt,	
13e. entgegen § 66c Abs. 1 den dort genannten Preis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,	13e. entgegen § <b>66c Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2</b> , den dort genannten Preis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,	
13f. entgegen § 66d Abs. 1 oder 2 die dort genannte Preishöchstgrenze nicht einhält,		
13g. entgegen § 66e Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Verbindung nicht oder nicht rechtzeitig trennt,		
13h. entgegen § 66f Abs. 1 Satz 1 einen Dialer einsetzt,		
13i. entgegen § 66i Satz 2 R-Gesprächsdienste anbietet,	13i. entgegen § <b>66i Abs. 1 Satz 2</b> R-Gesprächsdienste anbietet,	

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
13j. entgegen § 66j Satz 1 eine Rufnummer übermittelt,“.		
b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 12, 13, 15, 19, 21 und 30“ durch die Angabe „Nr. 12, 13 bis 13b, 13d bis 13j, 15, 19, 21 und 30“ ersetzt.		
<b>Artikel 5</b>		Einheitliches Inkrafttreten der Regelungen in Artikel 4, deshalb Wegfall des Artikels 5.
<b>Weitere Änderungen des Telekommunikationsgesetzes</b>		
[900-15]		
Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:		
1. § 66b wird wie folgt geändert:		
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:		
„Die vorgenannten Verpflichtungen gelten auch für sprachgestützte Neuartige Dienste ab einem Preis von 2 Euro pro Minute oder pro Inanspruchnahme bei zeitu-nabhängiger Tarifierung, soweit nach Absatz 4 nicht et-was Anderes bestimmt ist.“		
b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:		
„(4) Bei sprachgestützten Neuartigen Diensten kann die Regulierungsbehörde nach Anhörung der Fachkreise und Verbraucherverbände Anforderungen für eine Preis-ansage festlegen, die von denen des Absatzes 1 Satz 5 abweichen, sofern technische Entwicklungen, die diesen Nummernbereich betreffen, ein solches Verfahren erfor-derlich machen. Die Festlegungen sind von der Regulie-rungsbehörde zu veröffentlichen.“		
2. § 66c wird wie folgt geändert:		
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:		
„Satz 1 gilt für nichtsprachgestützte Neuartige Diens-te ab einem Preis von 3 Euro pro Inanspruchnahme so-wweit nach Absatz 2 Satz 3 nichts Anderes bestimmt ist.“		

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:		
„Sie kann durch Verfügung im Amtsblatt die Einzelheiten zu geeigneten Verfahren nach Satz 1 festlegen.“		
3. § 66g wird wie folgt geändert:		
a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 66b Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 66b Abs. 2, 3 und 4“ ersetzt.		
b) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.		
c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:		
aa) Die Angabe „§ 66i Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 66i Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.		
bb) Der Punkt wird durch das Wort „oder“ ersetzt.		
d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:		
„7. nach Maßgabe des § 66i Abs. 2 ein Tag nach Eintrag in die Sperrliste ein R-Gespräch zum gesperrten Anschluss erfolgt.“		
4. § 66i wird wie folgt geändert:		
a) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.		
b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:		
„(2) Die Regulierungsbehörde führt eine Sperrliste mit Rufnummern von Anschlüssen, die von R-Gesprächsdiensten für eingehende R-Gespräche zu sperren sind. Endkunden können ihren Anbieter von Telekommunikationsdiensten beauftragen, die Aufnahme ihrer Nummern in die Sperrliste oder eine Löschung unentgeltlich zu veranlassen. Der Anbieter übermittelt den Endkundenwunsch sowie etwaig erforderliche Streichungen wegen Wegfall der abgeleiteten Zuteilung. Die Regulierungsbehörde stellt die Sperr-Liste Anbietern von R-Gesprächsdiensten zum Abruf bereit.“		
5. § 149 Abs. 1 wird wie folgt geändert:		
a) In Nummer 13d wird nach der Angabe „§ 66b Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4“ die Angabe „oder 5“ eingefügt.		
b) In Nummer 13e wird nach der Angabe „§ 66c Abs. 1“		

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
die Angabe „Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2,“ eingefügt.		
c) In Nummer 13i wird die Angabe „§ 66i Satz 2“ durch die Angabe „§ 66i Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.		
	<b>Artikel 5</b>	
	<b>Neubekanntmachung</b>	
	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann den Wortlaut des durch die Artikel 3 und 4 geänderten Telekommunikationsgesetzes in der ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.	
<b>Artikel 6</b>		
<b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>		
1. Mit Ausnahme von Artikel 4 und Artikel 5 tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 11. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2910), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3365), außer Kraft.	1. Mit Ausnahme von Artikel 4 tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 11. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2910), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3365), außer Kraft.	
2. Artikel 4 tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft.	<b>2. Artikel 4 tritt am ersten Tag des dreizehnten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft.</b>	
3. Artikel 5 tritt am ersten Tag des dreizehnten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft.		
Anlage		
(zu § 45a)		
Nutzungsvertrag		
des/der .....		
(Eigentümer/Eigentümerin)		

Beschluss des Bundestages 17.06.2005	Änderungen	Begründung
mit		
der .....		
(Netzbetreiber)		
Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrem Grundstück		
.....Str aße (Platz) Nr. ....		
in .....		
sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und Instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.		
Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß Instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr		

<b>Beschluss des Bundestages 17.06.2005</b>	<b>Änderungen</b>	<b>Begründung</b>
zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.		
Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.		
Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.		

....., den